Deutscher Bundestag **Drucksache 15/947**

15. Wahlperiode 07. 05. 2003

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen in innerstaatliches Recht. Dabei soll eine Angleichung der emissionsmindernden Anforderungen an Anlagen, die Abfälle verbrennen oder mitverbrennen, erfolgen. Diese Vorgehensweise dient dazu, eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen und ähnlich brennbaren Stoffen in Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen sicherzustellen.

B. Lösung

Die Umsetzung der unter A. genannten Ziele erfolgt durch eine auf die Ermächtigung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützte Artikelverordnung. Mit dieser werden die 1., 4., 9. und 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes geändert. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich dabei in der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV). Um den Vollzug dieser geänderten Verordnung zu erleichtern, ist eine Bekanntmachung des kompletten Wortlautes der vom Inkrafttreten der Verordnung an geltenden Fassung der 17. BImSchV im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sich keine Änderungen der bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben. Der Bund ist nicht am Vollzug beteiligt.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist kostenwirksam betroffen, soweit sie Mitverbrennungsanlagen betreibt, die der Verordnung unterliegen. Den entstehenden Kosten zur Umsetzung der in der Verordnung konkretisierten Maßnahmen zu weitergehenden Minderungen von Luftverunreinigungen bei der Mitverbrennung von Abfällen steht eine erhöhte Planungssicherheit gegenüber, die langfristig Erlöse aus der Annahme von Abfällen sicherstellt. Die gesetzten Rahmenbedingungen geben den Betreibern der Anlagen ausreichend Spielraum, die vorgeschriebenen Maßnahmen kosteneffizient umzusetzen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 7. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Die Bundesregierung hat die Änderungsmaßgaben des Bundesrates vom 14. März 2003 (BR-Drs. 5/03 – Beschluss) unverändert übernommen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der entsprechend neugefaßten Verordnung aufgrund des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 10 Abs. 10 und des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

Die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt gefasst:

   „Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, in denen

      1. feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder
      2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können, oder
      3. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen,

      eingesetzt werden, soweit sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind.“

   b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

      „(2) Beträgt bei Mitverbrennungsanlagen der zulässige Anteil der Abfälle oder Stoffe gemäß § 1 Abs. 1 an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungslinie einschließlich des für die Verbrennung benötigten Brennstoffs nicht mehr als 25 vom Hundert und werden nur im Sinne von § 5a Abs. 7 aufbereitete gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt, so gelten für Mitverbrennungsanlagen die Anforderungen für Verbrennungsanlagen gemäß § 4 Abs. 4 nicht. Die Emissionsgrenzwerte sind gemäß § 5a festzulegen. Sonstige Anforderungen, die sich aus der Verordnung über Großfeuerungsanlagen oder aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft in der jeweils gültigen Fassung ergeben, bleiben unberührt.

      (3) Diese Verordnung gilt nicht für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sowie für einzelne Verbrennungs- oder Mitverbrennungslinien, die – abgesehen vom Einsatz der in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Stoffe – ausschließlich für den Einsatz von

      1. pflanzlichen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft,
      2. pflanzlichen Abfällen aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird,
      3. faserhaltigen pflanzlichen Abfällen einschließlich der Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, falls sie am Herstellungsort der Mitverbrennung zugeführt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird,
      4. Holzabfällen nach Nummer 8.2 Buchstabe a und b des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Holzabfällen, die halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung enthalten können und zu denen insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören,
      5. Korkabfällen,
      6. Tierkörpern oder

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABI. EG Nr. L 332 S. 91) in das deutsche Recht.

7. Abfällen, die beim Aufsuchen von Erdöl- und Erdgasvorkommen und deren Förderung auf Bohrinseln entstehen und dort verbrannt werden,

bestimmt sind."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verordnung findet keine Anwendung für Verbrennungs- oder Mitverbrennungslinien, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfzwecke zur Verbesserung des Verbrennungsprozesses weniger als 50 Tonnen Abfälle im Jahr behandeln. Sie findet ferner keine Anwendung auf gasförmige Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden, wenn diese auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen verursachen als die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Altanlagen
Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen,

a) die in Betrieb sind und für die der Planfeststellungsbeschluss nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 ergangen ist;

b) die in Betrieb sind und für die eine Genehmigung nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist;

c) für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden;

d) für die bis zum 27. Dezember 2002 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2004 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden oder

e) die nach § 67 Abs. 2 und 7 und § 67a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

b) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 4 bis 10 angefügt:

„4. Emissionsgrenzwerte

die in § 5 Abs. 1 oder in Anhang II fest vorgegebenen oder gemäß den Vorgaben des Anhangs II zu berechnenden Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas, die in dem jeweils festgelegten Beurteilungszeitraum nicht überschritten werden dürfen;

5. Bezugssauerstoffgehalte

die in § 5 Abs. 2 oder in Anhang II fest vorgegebenen oder gemäß den Vorgaben des Anhangs II zu berechnenden Volumengehalte an Sauerstoff im Abgas, auf die die jeweiligen Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung von Anhang IV zu beziehen sind;

6. Verbrennungsanlagen

Anlagen, die dazu bestimmt sind, thermische Verfahren zur Behandlung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 zu verwenden. Diese Verfahren umfassen die Verbrennung durch Oxidation der oben genannten Stoffe und andere vergleichbare thermische Verfahren wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, soweit die bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe verbrannt werden. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich aller Verbrennungslinien, die Annahme und Lagerung der Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Zufuhrsystem für Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1, Brennstoffe und Luft, den Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von bei der Verbrennung entstehenden Abfällen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen;

7. Mitverbrennungsanlagen

Anlagen, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und

– in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 als regelmäßiger oder zusätzlicher Brennstoff verwendet werden oder

– in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit dem Ziel der Beseitigung thermisch behandelt werden.

Falls die Mitverbrennung in solch einer Weise erfolgt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse, sondern in der thermischen Behandlung von Abfällen besteht, gilt die Anlage als Verbrennungsanlage im Sinne der Nummer 6. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf die gesamte Mitverbrennungsanlage einschließlich aller Mitverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung der Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Zufuhrsystem für Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1, Brennstoffe und Luft, den Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen

Anlagen zur Behandlung und Lagerung von bei der Mitverbrennung entstehenden Abfällen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen;

8. Verbrennungslinie oder Mitverbrennungslinie

   die jeweilige technische Einrichtung bestehend aus dem Brennraum und gegebenenfalls Brenner und hierzu gehöriger Steuerungseinheit, Abgasreinigungseinrichtung und sonstige Nebeneinrichtungen entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;

9. Gemischte Siedlungsabfälle

   Abfälle aus Haushaltungen sowie gewerbliche, industrielle Abfälle und Abfälle aus Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Zu den gemischten Siedlungsabfällen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die unter der Abfallgruppe 20 01 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), genannten Abfallfraktionen, die am Entstehungsort getrennt eingesammelt werden und die anderen, unter der Abfallgruppe 20 02 genannten Abfälle;

10. Feuerungswärmeleistungen

    die auf den unteren Heizwert bezogenen Wärmeinhalte der Brenn- oder Einsatzstoffe, die einer Feuerungs- oder Produktionsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt werden (angegeben in MW_{th}).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Verbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1 sind mit einem Bunker auszurüsten, der mit einer Absaugung auszurüsten ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen ist. Für den Fall, dass die Feuerung nicht in Betrieb ist, sind Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung der abgesaugten Luft vorzusehen. Mitverbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1 sind mit geschlossenen Lagereinrichtungen für diese Stoffe auszurüsten und die bei der Lagerung entstehende Abluft ist zu fassen.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Erkennung und Bekämpfung von Bränden vorzusehen. Die Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen sind so auszulegen, dass im Abfallbunker oder in der Lagereinrichtung entstehende oder eingetragene Brände erkannt und bekämpft werden können.“

   aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Absatz 1 gilt nicht für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, soweit die Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 der Verbrennung oder Mitverbrennung ausschließlich in geschlossenen Einwegbehältnissen oder aus Mehrwegbehältnissen zugeführt werden.“

   bb) In Absatz 4 wird das Wort „Einsatzstoffe“ durch die Wörter „Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1“ ersetzt.

   cc) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Einsatzstoffe“ durch die Wörter „Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1“ ersetzt.

   c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

      „(6) Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass ein unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden, in das Oberflächenwasser oder das Grundwasser vermieden wird. Außerdem muss für das auf dem Gelände der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage anfallende verunreinigte Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder der Brandbekämpfung anfällt, eine ausreichende Speicherkapazität vorgesehen werden. Sie ist ausreichend, wenn das anfallende Wasser geprüft und erforderlichenfalls vor der Ableitung behandelt werden kann.“

   d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

      „(7) Der Betreiber der Anlage hat bei der Annahme des Abfalls in der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage die Masse einer jeden Abfallart, gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu bestimmen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Feuerung

(1) Die Verbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand der Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 erreicht wird und in der Schlacke und Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 vom Hundert oder ein Glühverlust von weniger als 5 vom Hundert des Trockengewichts eingehalten wird. Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, sind die Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 vorzubehandeln, in der Regel durch Zerkleinern oder Mischen sowie das Öffnen von Einwegbehältnissen. Entgegen den Anforderungen nach Satz 2 sollen infektiöse krankenhausspezifische Abfälle ohne vorherige Vermischung mit anderen Abfallarten und ohne direkte Handhabung in die Feuerung gebracht werden.

(2) Verbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Temperatur der Verbrennungsgase, die in Verbrennungsanlagen bei der Verbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) beträgt. Bei der Verbren-

nung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass eine Mindesttemperatur von 1 100 °C eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden. Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde in der Genehmigung festgelegten repräsentativen Stelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums erfolgen. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage. Die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein durch die zuständige Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden andere Mindesttemperaturen oder Mindestverweilzeiten (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern die sonstigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden und zumindest einmal bei der Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage unter den geänderten Verbrennungsbedingungen durch Messungen oder ein durch die zuständige Behörde anerkanntes Gutachten nachgewiesen wird, dass die Änderung der Verbrennungsbedingungen nicht dazu führt, dass größere Abfallmengen oder Abfälle mit einem höheren Gehalt an organischen Schadstoffen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, im Vergleich zu den Abfallmengen oder Abfällen entstehen, die unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen zu erwarten wären. Für Altanlagen gilt der Nachweis für ausreichende Verbrennungsbedingungen auch als erbracht, sofern zumindest einmal nach der Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen nachgewiesen wird, dass keine höheren Emissionen, insbesondere an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polyhalogenierten Dibenzodioxinen, polyhalogenierten Dibenzofuranen oder polyhalogenierten Biphenylen, entstehen als bei den jeweils nach Absatz 2 festgelegten Verbrennungsbedingungen. Die zuständigen Behörden haben Ausnahmen nach Satz 1 den zuständigen obersten Immissionsschutzbehörden der Länder zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.

(4) Jede Verbrennungslinie einer Verbrennungsanlage ist mit einem oder mehreren Brennern auszurüsten. Die Brenner müssen während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur mit Erdgas, Flüssiggas, Wasserstoff, gasförmigen Brennstoffen nach Nummer 1.2 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Heizöl EL oder sonstigen flüssigen Stoffen nach § 1 Abs. 1, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können, betrieben werden.

(5) Durch automatische Vorrichtungen ist bei Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sicherzustellen, dass

1. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
2. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird,
3. eine Beschickung der Anlagen mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann, dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

(6) Mitverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Temperatur der bei der Mitverbrennung entstehenden Verbrennungsgase mindestens 850 °C beträgt. Bei der Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass eine Mindesttemperatur von 1 100 °C eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden. Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde in der Genehmigung festgelegten repräsentativen Stelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums erfolgen. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage. Die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen. Die Mitverbrennungsanlagen sind so zu betreiben, dass eine möglichst vollständige Verbrennung von Abfällen und Stoffen nach § 1 Abs. 1 erreicht wird.

(7) Abweichend von Absatz 6 können die zuständigen Behörden andere Mindesttemperaturen oder Mindestverweilzeiten (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern die sonstigen Anforderungen der Verordnung eingehalten werden und die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid eingehalten werden. Die zuständigen Behörden haben Ausnahmen nach Satz 1 den zuständigen obersten Immissionsschutzbehörden der Länder zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.

(8) Beim Abfahren von Verbrennungsanlagen oder einzelnen Verbrennungslinien müssen zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die Brenner so lange betrieben werden, bis sich keine Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mehr im Feuerraum befinden. Satz 1 findet keine Anwendung auf die sonstigen flüssigen Stoffe nach § 1 Abs. 1, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können

und sie zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen eingesetzt werden.

(9) Flugascheablagerungen sind möglichst gering zu halten, insbesondere durch geeignete Abgasführung sowie häufige Reinigung von Kesseln, Heizflächen, Kesselspeisewasser-Vorwärmern und Abgaszügen."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a0) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anforderungen an Verbrennungsanlagen".

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anlagen" wird durch das Wort „Verbrennungsanlagen" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird in Buchstabe f die Angabe „0,20 g/m³" durch die Angabe „200 mg/m³" ersetzt.

cc) Nach Buchstabe g folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Kohlenmonoxid 50 mg/m³."

b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird die Angabe „0,20 g/m³" durch die Angabe „200 mg/m³" ersetzt.

bb) In Buchstabe f die Angabe „0,40 g/m³" durch die Angabe „400 mg/m³" ersetzt.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Kohlenmonoxid 100 mg/m³."

c) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und nach dem neuen Buchstaben b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
– Benzo(a)pyren
– Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
– wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co
– Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
insgesamt 0,05 mg/m³;

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insgesamt 0,05 mg/m³

und".

d) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Anhang" durch die Angabe „Anhang I" ersetzt.

e) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Emissionsgrenzwerte" die Angabe „nach Absatz 1" eingefügt.

f) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Altöle" die Wörter „gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen oder" eingefügt und die Angabe „§ 5a Abs. 1 des Abfallgesetzes" durch die Angabe „§ 1a Abs. 1 der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368)" ersetzt.

g) Absatz 3 wird gestrichen.

6a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen

(1) Mitverbrennungsanlagen, die nicht mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang II in den Abgasen nicht überschritten werden. Mitverbrennungsstoffe sind dabei die eingesetzten Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1 sowie die für ihre Mitverbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffe. Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen.

(2) Für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen oder für Anlagen zum Brennen von Kalkstein (Nummer 2.3 oder 2.4 Spalte 1, Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) gelten die Regelungen in Nummer II.1 des Anhangs II auch dann, wenn der Anteil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt.

(3) Werden in einer Anlage nach Absatz 2 mehr als 60 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie die Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II.1 entsprechend.

(4) Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie für Gesamtstaub soll die zuständige Behörde anstelle der Anforderungen nach Absatz 3 auf Antrag des Betreibers einen anteilig berechneten Emissionsgrenzwert (Mischgrenzwert) festlegen. Der Rechnung sind zu Grunde zu legen der jeweilige Emissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 1 und der jeweilige Emissionsgrenzwert nach Anhang II Nr. II.1. Als Emissionsgrenzwert ergibt sich dann der für den Anteil von 60 bis 100 vom Hundert aus der Berechnungsformel in Anhang II zu errechnende Wert.

(5) Wird in Anlagen nach Absatz 2 mehr als 40 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs erzeugt, gelten die Grenzwerte nach § 5 Abs. 1. Zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Satz 1 gehören nicht die flüssigen brennbaren Abfälle und nicht die Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Abfalls mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt, oder wenn auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können.

(6) Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, wie er in Anhang II festgelegt oder nach dem in Anhang II vorgegebenen Verfahren ermittelt wurde.

(7) Werden gemischte Siedlungsabfälle mitverbrannt, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 6, wenn die gemischten Siedlungsabfälle im erforderlichen Umfang dafür aufbereitet sind; für die Mitverbrennung von unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen gelten die Anforderungen nach § 5 Abs. 1. Eine Aufbereitung im erforderlichen Umfang liegt vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die eine deutliche Reduzierung einer Belastung mit anorganischen Schadstoffen insbesondere mit Schwermetallen bezwecken. Trocknen, Pressen oder Mischen zählt dazu in der Regel nicht.

(8) Die zuständige Behörde hat die Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Ableitungsbedingungen für Abgase

Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die näheren Bestimmungen sind in der Genehmigung festzulegen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Behandlung der bei der Verbrennung und Mitverbrennung entstehenden Abfälle“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schlacken, Rostaschen, Filter- und Kesselstäube sowie Reaktionsprodukte und sonstige Abfälle der Abgasbehandlung sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 49 der Verordnung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) zu vermeiden, zu verwerten oder zu beseitigen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vermeidung oder“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Wörter „als Abfälle“ gestrichen.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Verbrennungsrückstände“ wird durch die Wörter „bei der Verbrennung oder Mitverbrennung entstehenden Abfälle“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Schlacken“ wird das Wort „Rostaschen,“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Wärmenutzung

In Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen ist entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als 0,5 Megawatt erzeugbar ist, ist elektrische Energie zu erzeugen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Messeinrichtungen“ die Angabe „gemäß Anhang III Nummer 1 und 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist durch den Betreiber vor der Inbetriebnahme der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anhang III

1. die Massenkonzentration der Emissionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie der Nummern II.1.1, II.1.2, II.1.3, II.2.1 bis II.2.6 sowie II.3.1 und II.3.2 gemäß Anhang II,
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
3. die Temperaturen nach § 4 Abs. 2 oder 3 sowie Abs. 6 oder 7 und
4. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck,

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind hierzu vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten. Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 gilt nicht, soweit Emissionen einzelner Stoffe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder nach den Nummern II.1.1, II.1.3, II. 2.1 bis II. 2.5 sowie II.3.1 nach Anhang II nachweislich auszuschließen oder allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind und insoweit Ausnahmen durch die zuständige Behörde erteilt wurden. Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

(2) Ergibt sich aufgrund der eingesetzten Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zulassen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist jeweils bei der Kalibrierung nachzuweisen. Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Rauchgasentschwefelungsanlagen infolge des Sättigungszustandes des Rauchgases und der konstanten Rauchgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Rauchgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist zusammen mit den nach § 10 Abs. 3 stattfindenden Kalibrierungen vom Betreiber nachzuweisen. Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g oder nach den Nummern II.1.1, II.1.2, II.2.5, II.2.6, II.3.1 und II.3.2 gemäß Anhang II nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen keine Anwendung, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c oder nach den Nummern II.1.1, II.1.2, II.2.5, II.2.6, II.3.1 und II.3.2 gemäß Anhang II nicht überschritten werden.

(4) Die Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen nach § 4 Abs. 5 registriert werden."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können die zuständigen Behörden auf Antrag des Betreibers Einzelmessungen für HCl, HF, SO_3 und SO_2 zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlagen" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit die zuständige Behörde die telemetrische Übermittlung der Messergebnisse vorgeschrieben hat oder der Betreiber sie eigenständig vornimmt."

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert nach § 5 Abs.1 Nr. 1 oder nach den Nummern II.1.1, II.1.3, II.2.1 bis II.2.5 sowie II.3.1 nach Anhang II und kein Halbstundenmittelwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach den Nummern II.1.2, II.1.3, II.2.4, II.2.6 sowie II.3.2 nach Anhang II überschritten wird.

(4) Häufigkeit und Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 3 oder nach § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 7 hat der Betreiber in den Messbericht nach Absatz 2 aufzunehmen."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anlagen" wird durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen" ersetzt.

bb) Nach der Angabe „nach § 4 Abs. 2 oder 3" wird die Angabe „oder nach § 4 Abs. 6 oder 7" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen Messungen einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 oder 6 – nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder nach Nummer II.1.1, II.1.2, II. 2.1 bis II. 2.6 sowie II.3.1 und II.3.2 festgelegten Anforderungen erfüllt werden, durchführen zu lassen."

bb) In Satz 3 wird das Wort „Einsatzstoffen" durch die Angabe „Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs.1" ersetzt.

b1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Fall einer wesentlichen Änderung sind die Messungen gemäß der Absätze 1 und 2 nicht er-

forderlich, wenn der Betreiber einer bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gegenüber der zuständigen Behörde belegt, dass die durchgeführten Maßnahmen keine oder offensichtlich geringe Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen und auf die Emissionen haben."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 3" die Wörter „mit Ausnahme von Benzo(a)pyren" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 4" die Wörter „einschließlich Benzo(a)pyren" eingefügt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Anhang" durch die Angabe „Anhang I" ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „zu erstellen und" werden die Wörter „vom Betreiber" eingefügt.

bb) Das Wort „unverzüglich" wird durch die Angabe „spätestens 8 Wochen nach den Messungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „nach § 5 Abs. 1" die Angabe „oder gemäß Anhang II" eingefügt.

15. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Einsatzstoffe" wird durch die Angabe „Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1"ersetzt.

bb) Nach der Angabe „nach § 5 Abs. 1 Nr. 3" wird die Angabe „Buchstabe a und b" eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1" gestrichen.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlagen" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „bleibt" durch das Wort „bleiben" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Anlagen" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen", das Wort „Verbrennungseinheit" durch das Wort „Verbrennungslinie" und das Wort „Verbrennungseinheiten" durch das Wort „Verbrennungslinien" ersetzt. Nach der Angabe „§ 5 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe b" wird die Angabe „und h" und nach der Angabe „Nr. 2 Buchstabe b" die Angabe „und h oder Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Anhang II," eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt geändert:

„Der Weiterbetrieb darf vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub darf eine Massenkonzentration von 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten. § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 5a Abs. 6 sowie § 11 Abs. 4 gelten entsprechend."

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Altanlagen gelten bis zum 27. Dezember 2005 die Anforderungen dieser Verordnung in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und im neuen Absatz 2 wird das Wort „Verbrennungseinheit" durch das Wort „Verbrennungslinie" ersetzt.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und im neuen Absatz 3 werden das Wort „Anlage" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage", das Wort „Verbrennungseinheiten" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungslinien" und im weiteren Satzverlauf das Wort „Einheiten" jeweils durch das Wort „Linien" ersetzt.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Betrieb befindliche Anlagen, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht, für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt worden ist und die die Mitverbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 spätestens am 28. Dezember 2004 aufnehmen, gelten als Altanlagen."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Anlagen" durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen" ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „die Schornsteinhöhe nach Nummer 2.4 der TA Luft" ersetzt durch die Angabe „die Ableitungshöhe nach der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung".

bb) In Nummer 4 werden die Buchstaben b und c aufgehoben.

cc) In Nummer 4 werden die Buchstaben d und e zu den Buchstaben b und c und wie folgt gefasst:

„b) vom 16. September 1996 über die Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (96/59/EG) (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) und

c) der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91)“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einsatzstoffe“ wird durch die Angabe „Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1“ und das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Verbrennungsanlagen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitergehende Anforderungen und wesentliche Änderungen“.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Einsatz besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in einer Anlage, die nur für den Einsatz nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genehmigt ist, ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als eine wesentliche Änderung der Anlage einzustufen.“

21. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Anforderungen an die Eignung

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde den Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage untersagen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die mit der Leitung der Anlage betraute Person zur Leitung der Anlage geeignet ist und die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage“ ersetzt.

b) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 oder § 4 Abs. 6 Satz 1 oder 2 über das Errichten oder den Betrieb dort genannter Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen oder über das Einhalten oder Messen der Mindesttemperatur,

b) des § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 über den Betrieb von Brennern,“.

c) Nummer 1 Buchstabe d und e wird wie folgt gefasst:

„d) des § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 über das Errichten oder den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen,

e) des § 11 Abs. 1 Satz 1 über die Ermittlung, Registrierung oder Auswertung der Massenkonzentration der Emissionen, des Volumengehalts an Sauerstoff im Abgas, der dort genannten Temperaturen oder der Betriebsgrößen,“.

d) der Nummer 1 werden die Buchstaben f und g angefügt:

„f) des § 11 Abs. 1 Satz 2 über die Ausrüstung einer Anlage oder

g) des § 12 Abs. 1 über die Bildung dort genannter Mittelwerte oder die Umrechnung dort genannter Messwerte.“

e) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 10 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

f) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die neuen Nummern 4 bis 8.

g) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.

h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder, “.

i) Die bisherige Nummer 9 wird die neue Nummer 10.

23. Der bisherige Anhang wird durch die Anhänge I bis IV ersetzt:

Anhang I

Für den nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 oder Anhang II Nummern II.1, II.2, II.3 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

		Äquivalenzfaktor
2,3,7,8	– Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8	– Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8	– Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9	– Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8	– Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	– Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
	Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2,3,7,8	– Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8	– Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8	– Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8	– Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9	– Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8	– Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8	– Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	– Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9	– Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
	Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

Anhang II

Bestimmung der Emissionsgrenzwerte für Mitverbrennungsanlagen

Der Anhang II dient der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Anlagen, die Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mitverbrennen.

Die in diesem Anhang vorgegebenen festen Emissionsgrenzwerte gelten für die jeweiligen Mitverbrennungsanlagen unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen.

Soweit keine festen Emissionsgrenzwerte oder feste Bezugssauerstoffgehalte in diesem Anhang vorgegeben sind, kommt die Mischungsregel zur Anwendung. Die folgende Formel (Mischungsregel) ist zur Berechnung der Emissionsgrenzwerte für jeden unter § 5 Abs. 1 geregelten Emissionsparameter sowie zur Berechnung des Bezugssauerstoffgehalts anzuwenden. Emissionsparameter im Sinne dieses Anhangs sind die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Schadstoffe, für die Tagesmittelwerte, Halbstundenmittelwerte oder Mittelwerte über die jeweilige Probenahmezeit festgelegt sind.

$$\frac{V_{\text{Abfall}} \times C_{\text{Abfall}} + V_{\text{Verfahren}} \times C_{\text{Verfahren}}}{V_{\text{Abfall}} + V_{\text{Verfahren}}} = C$$

V_{Abfall}: Abgasstrom, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 einschließlich des für die Verbrennung dieser Stoffe zusätzlich benötigten Brennstoffe entsteht. Beträgt der zulässige Anteil der Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 weniger als 10 vom Hundert an der unverändert zugrunde gelegten Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Mitverbrennungsanlage, so ist der zugehörige Abgasstrom anhand einer angenommenen Menge von 10 vom Hundert dieser Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 zu berechnen.

$V_{\text{Verfahren}}$: Verbleibender Teil des normierten Abgasstroms.

C_{Abfall}: Emissionsgrenzwert für die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Emissionsparameter oder Bezugssauerstoffgehalt für die in § 5 Abs. 2 festgelegten Bezugssauerstoffgehalte.

$C_{\text{Verfahren}}$: Emissionswerte und Bezugssauerstoffgehalte gemäß den Tabellen in diesem Anhang. Für alle anderen Emissionsparameter, für die in diesem Anhang keine festen Emissionsgrenzwerte oder festen Bezugssauerstoffgehalte vorgegeben werden, gelten die nach den einschlägigen Vorschriften – wie 13. BImSchV oder TA Luft – bei der Verbrennung der üblicherweise zugelassenen Brennstoffe festgelegten Emissionswerte bzw. Bezugssauerstoffgehalte. Bestehen solche Vorgaben nicht, so sind die in der Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen bzw. Bezugssauerstoffgehalte zu verwenden. Fehlen derartige Festlegungen, sind die tatsächlichen Emissionen oder Sauerstoffgehalte beim Betrieb der Anlage ohne Einsatz von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 zugrunde zu legen.

C: Berechneter Emissionsgrenzwert oder berechneter Bezugssauerstoffgehalt für Mitverbrennungsanlagen, die sich aus der Anwendung der oben aufgeführten Formel ergeben. Wenn in diesem Anhang für bestimmte Emissionsparameter ein fester Emissionsgrenzwert oder ein fester Bezugssauerstoffgehalt bereits vorgegeben wird, ersetzt dieser Emissionsgrenzwert oder Bezugssauerstoffgehalt die rechnerische Ermittlung des Emissionsgrenzwerts oder des Bezugssauerstoffgehalts für diesen Emissionsparameter.

II.1 Besondere Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie für Anlagen zum Brennen von Kalk, in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mitverbrannt werden

Die Emissionen sind zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 vom Hundert zu beziehen. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die zu Gruppen zusammengefassten Schadstoffe (Schwermetalle, Benzo(a)pyren, polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) gelten unter Berücksichtigung des in Satz 1 festgelegten Bezugssauerstoffgehaltes.

Soweit in Nummer II.1.2 nicht anderes festgelegt ist, dürfen die Halbstundenmittelwerte das Zweifache der unter Nummer II.1.1 festgelegten Tagesmittelwerte nicht überschreiten.

Für die Dauer der Probenahme und die sonstigen Messanforderungen gelten die in den §§ 9 bis 15 festgelegten Anforderungen.

Weitergehende Regelungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus diese Rechtsvorschriften konkretisierenden Verwaltungsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

II.1.1 Feste Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Gesamtstaub	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	10
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff – HF	1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	500
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03

Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff genehmigen, sofern diese Ausnahmen aufgrund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Gesamtkohlenstoff und Schwefeldioxid entstehen. Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Betreibers für Quecksilber und seine Verbindungen einen Tagesmittelwert von bis zu 0,05 mg/m³ genehmigen, wenn eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 0,03 mg/m³ auf den Quecksilbergehalt der Rohstoffe zurückzuführen ist.

II.1.2 Feste Emissionsgrenzwerte (Halbstundenmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff – HF	4
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05

Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff genehmigen, sofern diese Ausnahmen aufgrund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Gesamtkohlenstoff und Schwefeldioxid entstehen. Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Betreibers für Quecksilber und seine Verbindungen einen Halbstundenmittelwert von bis zu 0,1 mg/m³ genehmigen, wenn eine Überschreitung des Halbstundenmittelwertes von 0,05 mg/m³ auf den Quecksilbergehalt der Rohstoffe zurückzuführen ist.

II.1.3 Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid

Die zuständige Behörde hat einen Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers von dem in § 5 Abs. 1 für Kohlenmonoxid festgelegten Emissionsgrenzwert abweichen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Kohlenmonoxid entstehen.

II.1.4 Festlegung der Grenzwerte für NO_x

Abweichend von der in § 5a Abs. 4 Satz 1 geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für NO_x kann bis zum 30. Oktober 2007 von den zuständigen Behörden für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 500 mg/m³ zugelassen werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

II.2 Besondere Vorschriften für Feuerungsanlagen in denen Abfälle oder Stoffe gemäß § 1 Abs. 1 mitverbrannt werden

Die Emissionen sind zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 6 vom Hundert bei der Verwendung von festen fossilen Brennstoffen oder Biomassen oder 3 vom Hundert bei der Verwendung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder für Emissionswerte nach den Nummern II.2.1, II.2.2 und II.2.3 gemäß Anhang II zu berechnenden Bezugssauerstoffgehalt zu beziehen. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die zu Gruppen zusammengefassten Schadstoffe (Schwermetalle, Benzo(a)pyren, polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) gelten unter Berücksichtigung der in Satz 1 für die jeweiligen Brennstoffe festgelegten Bezugssauerstoffgehalte.

Soweit in Nummer II.2 nicht anderes festgelegt ist, dürfen die Halbstundenmittelwerte das Zweifache der unter den Nummern II.2.1 bis II.2.5 festgelegten Tagesmittelwerte nicht überschreiten.

Für die Dauer der Probenahme und die sonstigen Messanforderungen gelten die in den §§ 9 bis 15 festgelegten Anforderungen.

Weitergehende Regelungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus diese Rechtsvorschriften konkretisierenden Verwaltungsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

II.2.1 Emissionswerte ($C_{Verfahren}$) bei Verwendung von festen fossilen Brennstoffen (Tagesmittelwerte in mg/m³) bei unterschiedlichen Feuerungswärmeleistungen (in MW_{th}):

<table>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Emissionsparameter</th><th colspan="2">1 – < 10 MW_{th}</th><th>10 – < 50 MW_{th}</th><th>50 – 100 MW_{th}</th><th>> 100 – 300 MW_{th}</th><th>> 300 MW_{th}</th></tr>
<tr><td colspan="3">1 – < 50 MW_{th}</td><td colspan="3">50 – 300 MW_{th}</td></tr>
<tr><td rowspan="3">SO_2 u. SO_3</td><td>Steinkohle</td><td colspan="3">1 300</td><td rowspan="2">850</td><td rowspan="3">200 und Schwefelminderungsgrad ≥ 85 vom Hundert</td><td rowspan="3">200 und Schwefelminderungsgrad ≥ 85 vom Hundert</td></tr>
<tr><td>Braunkohle</td><td colspan="3">1 000</td></tr>
<tr><td>Wirbelschicht</td><td colspan="3">350 oder Schwefelminderungsgrad ≥ 75 vom Hundert</td><td>350 oder 850 und Schwefelminderungsgrad ≥ 75 vom Hundert</td></tr>
</table>

Emissionsparameter	1 – < 10 MW_{th}	10 – < 50 MW_{th}	50 – 100 MW_{th}	> 100 – 300 MW_{th}	> 300 MW_{th}
NO_x	500 oder 300 bei Wirbelschichtfeuerung	400 oder 300 bei Wirbelschichtfeuerung	400 oder 300 bei Wirbelschichtfeuerung	200	200
Kohlenmonoxid	150*)	150	150	200	200

*) Bei Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 2,5 MW gilt der Emissionswert nur im Betrieb mit Nennlast.

Soweit aufgrund des erhöhten Schwefelgehalts der eingesetzten Brennstoffe die in der Tabelle aufgeführten Emissionswerte für Steinkohle, Braunkohle und Wirbelschicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden können, kann die zuständige Behörde auf Antrag im Einzelfall höhere Emissionswerte als Berechnungsgrundlage verwenden, soweit bei einer Feuerungswärmeleistung von

a) 50 MW bis 100 MW alternativ ein Schwefelminderungsgrad von 92 vom Hundert nicht unterschritten wird,

b) mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ nicht überschritten und zusätzlich ein Schwefelminderungsgrad von mindestens 92 vom Hundert nicht unterschritten wird,

c) mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ nicht überschritten und zusätzlich ein Schwefelminderungsgrad von mindestens 95 vom Hundert nicht unterschritten wird.

Bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung > 100 MW_{th} gilt ein Emissionswert für CO von 250 mg/m³.

Für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von > 100 bis 300 MW_{th} gilt bis zum 1. Januar 2008 ein Emissionswert für NO_x von 300 mg/m³.

II.2.2 Emissionswerte ($C_{Verfahren}$) für bei Verwendung von Biobrennstoff (Tagesmittelwerte in mg/m³) bei unterschiedlichen Feuerungswärmeleistungen (in MW_{th}):

Emissionsparameter		< 50 MW_{th}	50 – 100 MW_{th}	> 100 – 300 MW_{th}	> 300 MW_{th}
SO_2 u. SO_3	naturbelassenes Holz	200	200	200	200
	sonstiger Biobrennstoff	350			
NO_x	naturbelassenes Holz	250	250	250	200
	sonstiger Biobrennstoff	400	350 oder 300 bei Wirbelschichtfeuerung	300	
Kohlenmonoxid	naturbelassenes Holz, Holzabfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 4	150*)	150	200	200
	sonstiger Biobrennstoff	250*)	250	250	250

*) Bei Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 2,5 MW gilt der Emissionswert nur im Betrieb mit Nennlast.
Als Biobrennstoff werden Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs, aus pflanzlichem Material oder Teilen davon, die zur energetischen Verwertung verwendet werden, sowie die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Abfälle bezeichnet.

II.2.3 Emissionswerte ($C_{Verfahren}$) bei Verwendung von flüssigen Brennstoffen (Tagesmittelwerte in mg/m³) bei unterschiedlichen Feuerungswärmeleistungen (in MW_{th}):

Emissionsparameter	< 50 MW_{th}	50 – 100 MW_{th}	> 100 – 300 MW_{th}	> 300 MW_{th}
SO_2 u. SO_3	850	850	400 bis 200 (lineare Abnahme von 100 bis 300 MW_{th}) und Schwefelminderungsgrad ≥ 85 vom Hundert	200 und Schwefelminderungsgrad ≥ 85 vom Hundert

Emissionsparameter	< 50 MW_{th}	50 – 100 MW_{th}	> 100 – 300 MW_{th}	> 300 MW_{th}
NO_x	250 bei Heizöl EL 350 bei sonstigen Brennstoffen	200 bei Heizöl EL 350 bei sonstigen Brennstoffen	200	150
Kohlenmonoxid	80	80	80	80

Beim Einsatz von Heizöl EL gilt als Emissionswert ($C_{Verfahren}$) für SO_2 u. SO_3 der jeweils für den Betrieb ohne Einsatz von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 gemessene Emissionswert, soweit dieser den gemäß Tabelle II.2.3 zwischen > 100 – 300 MW_{th} bei linearer Abnahme ermittelten Emissionswert nicht übersteigt. Bei Anlagen über 300 MW_{th} ist für SO_2 u. SO_3 der Emissionswert ($C_{Verfahren}$) von 200 mg/m³ anzuwenden. Die in Tabelle II.2.3 geforderten Schwefelminderungsgrade finden beim Einsatz von Heizöl EL keine Anwendung.

II.2.4 Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

Beim Einsatz von gasförmigen Stoffen aus der Pyrolyse oder Vergasung von festen oder flüssigen Abfällen in Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe hat die zuständige Behörde einen kontinuierlich zu überwachenden Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert) für SO_2 und NO_x unter Berücksichtigung der spezifischen Brennstoffe gemäß der 13. BImSchV sowie einen entsprechenden Bezugssauerstoffgehalt in der Genehmigung festzusetzen. Für alle weiteren Emissionsparameter kommen die Nummern II.2.5 bis II.2.6 sowie als $C_{Verfahren}$ ein Emissionswert für Kohlenmonoxid als Tagesmittelwert von 80 mg/m³ oder bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung 50 mg/m³ jeweils bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 von Hundert zur Anwendung.

II.2.5 Feste Emissionsgrenzwerte für alle Brennstoffe (Tagesmittelwert in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Gesamtstaub	10
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	20
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff – HF	1
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10

Für Altanlagen ist ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20 mg/m³ zulässig. Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten gilt für Anlagen, bei denen zur Minderung von Schwefeloxidemissionen keine Rauchgasentschwefelungsanlage erforderlich ist, ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten gilt für Wirbelschichtfeuerungen ein Tagesmittelwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von 100 mg/m³.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten für gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, gilt für Altanlagen, bei denen es zum Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage erforderlich ist, dem Rauchgasstrom vor der Rauchgasentschwefelungsanlage mittels rotierender oder feststehender Speichermassen als Wärmeübetragungsmedium Wärme zu entziehen, wobei diese zur Wiederaufheizung des Abgasstroms nach der Rauchgasentschwefelungsanlage genutzt wird, ein Tagesmittelwert für Fluorwasserstoff von 10 mg/m³.

II.2.6 Feste Emissionsgrenzwerte für alle Brennstoffe (Halbstundenmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Gesamtstaub	30
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff – HF	4

Bis zum 1. Januar 2010 kann von den zuständigen Behörden für Altanlagen ein Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 40 mg/m³ zugelassen werden.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten gilt für Anlagen, bei denen zur Minderung von Schwefeloxidemissionen keine Rauchgasentschwefelungsanlage erforderlich ist, ein Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub von 40 mg/m∏.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten gilt für Wirbelschichtfeuerungen ein Halbstundenmittelwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, von 200 mg/m³.

Abweichend von den genannten Emissionsgrenzwerten für gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, gilt für Altanlagen , bei denen es zum Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage erforderlich ist, dem Rauchgasstrom vor der Rauchgasentschwefelungsanlage mittels rotierender oder feststehender Speichermas-

sen als Wärmeübetragungsmedium Wärme zu entziehen, wobei diese zur Wiederaufheizung des Abgasstroms nach der Rauchgasentschwefelungsanlage genutzt wird, ein Halbstundenmittelwert für Fluorwasserstoff von 15 mg/m^3.

II.3. Besondere Vorschriften für sonstige Anlagen, d. h. Anlagen die nicht in Anhang II.1 oder II.2 aufgeführt sind, und in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mitverbrannt werden

Die Emissionen sind zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf einen für das jeweilige Verfahren relevanten Bezugssauerstoffgehalt, jedoch höchstens 11 vom Hundert, zu beziehen. Bei Anlagen die mit einem überwiegenden Anteil an betriebsbedingter Nebenluft sowie im Falle der Verbrennung mit reinem Sauerstoff oder signifikant mit Sauerstoff angereicherter Luft betrieben werden soll die Behörde auf Antrag des Betreibers die Emissionsgrenzwerte auf einen an die Verfahrensbedingungen der Anlage angepassten Bezugssauerstoffgehalt beziehen oder auf die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes verzichten. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die zu Gruppen zusammengefassten Schadstoffe (Schwermetalle, Benzo(a)pyren, polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) gelten unter Berücksichtigung des nach Satz 1 oder 2 festgelegten Bezugssauerstoffgehaltes.

Für alle kontinuierlich zu überwachenden Emissionsgrenzwerte sind Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte zu ermitteln. Soweit in Nummer II.3.2 nicht anders festgelegt ist, dürfen die Halbstundenmittelwerte das Zweifache der unter Nummer II.3.1 festgelegten Tagesmittelwerte nicht überschreiten.

Für die Dauer der Probenahme und die sonstigen Messanforderungen gelten die in den §§ 9 bis 15 festgelegten Anforderungen.

Weitergehende Regelungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus diese Rechtsvorschriften konkretisierenden Verwaltungsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

II.3.1 Feste Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert in mg/m^3)

Emissionsparameter	C
Gesamtstaub	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	10
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03

II.3.2 Feste Emissionsgrenzwerte (Halbstundenmittelwerte in mg/m^3)

Emissionsparameter	C
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl	60
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05

Anhang III

Messtechniken

1. Die Messungen zur Bestimmung der Konzentrationen der luft- und wassergefährdenden Stoffe müssen repräsentativ sein.
2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
3. Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 vom Hundert eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Vomhundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	10 vom Hundert
Schwefeldioxid:	20 vom Hundert
Stickstoffoxid:	20 vom Hundert
Gesamtstaub:	30 vom Hundert
Organisch gebundener Gesamtkohlenstoff:	30 vom Hundert
Chlorwasserstoff:	40 vom Hundert
Fluorwasserstoff:	40 vom Hundert
Quecksilber:	40 vom Hundert.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte werden auf Grund der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des in der Kalibrierung bestimmten Konfidenzintervalls bestimmt.

Anhang IV

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Bezugssauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach folgender Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} \times E_M$$

E_B = Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt

E_M = gemessene Massenkonzentration

O_B = Bezugssauerstoffgehalt

O_M = gemessener Sauerstoffgehalt

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

   „die gesamte Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungskapazität der Anlage“.

2. In § 4a Abs. 3 Satz 1 und in § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe“ durch die Wörter „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.2 des Anhangs werden in den Spalten 1 und 2 in den Buchstaben a und b jeweils nach den Wörtern „infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen“ die Wörter „nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen“ durch die Wörter „keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“ ersetzt.

2. Nummer 8.13 des Anhangs ist wie folgt zu fassen:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

Artikel 4

Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden in den Nummern 6 und 7 jeweils nach den Wörtern „soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder“ die Wörter „enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen“ durch die Wörter „infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“ ersetzt.

Artikel 5

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe in der vom Inkrafttreten der Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91) enthält vor allem Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen, die beim Betrieb von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen für Abfälle entstehen.

Durch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV – vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), ist die Richtlinie 2000/76/EG in den wesentlichen Punkten bereits umgesetzt.

Nach Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 2000/76/EG hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 28. Dezember 2002 nachzukommen. Sie haben die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gemäß Absatz 2 des vorgenannten Artikels haben die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, mitzuteilen.

Trotz der Tatsache, dass bereits wesentliche Teile der Richtlinie in der 17. BImSchV und der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in deutsches Recht umgesetzt sind, ist es zu einer vollständigen Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen noch erforderlich, die im Rahmen der Artikelverordnung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der 17., 9., 4. und 1. BImSchV durchzuführen. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der Ansatz der Richtlinie 2000/76/EG zur Sicherstellung eines hohen Umwelt- und Gesundheitsschutzniveaus strenge Betriebsbedingungen, technische Anforderungen und Emissionsgrenzwerte*) nicht nur für Verbrennungsanlagen für Abfälle, sondern auch für Mitverbrennungsanlagen festzulegen und die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen, soweit es praktikabel ist, zu begrenzen.

II. Der Wirtschaft entstehen durch die Änderung der Verordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe in geringem Maße zusätzlich Kosten durch weitergehende Anforderungen an die Emissionsminderung. Diesen zusätzlichen Kosten stehen eine erhöhte Planungssicherheit und langfristige Erlöse aus der Annahme von Abfällen gegenüber.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderungsverordnung keine zusätzlichen Kosten.

Somit ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung des Titels der Verordnung dient der Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Durch die Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird Artikel 2 mit dem Geltungsbereich der Richtlinie 2000/76/EG dem Sinne nach in die 17. BImSchV übernommen und dient damit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht. An der Einbeziehung ähnlicher brennbarer Stoffe wird bis auf eine Ausnahme festgehalten. Ausgenommen wurden flüssige ähnliche brennbare Stoffe, die keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL verursachen. Es werden damit nur solche flüssigen Brennstoffe aus dem Anwendungsbereich entlassen, die im Vergleich zu Regelbrennstoffen keine zusätzlichen Emissionen auslösen. Außerdem wird mit der Berücksichtigung der „in Behältern gefassten gasförmigen Abfälle“ eine Änderung der 4. BImSchV bei der Nummer 8.1 nachvollzogen.

Buchstabe b

Diese Änderung ergibt sich als Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 2 in § 1 dient der Konkretisierung der bisherigen Regelungen der 17. BImSchV zur Mitverbrennung von Abfällen. Bis zu einem Anteil der Einsatzstoffe gemäß § 1 Abs. 1 von 25 % an der Feuerungswärmeleistung kommt der hier genannte § 4 Abs. 4 der 17. BImSchV nicht zur Anwendung. Als Bezug für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte wird bereits hier auf § 5a verwiesen.

Die Änderungen zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich der 17. BImSchV ergeben sich aus der Übernahme, der für die nationale Umsetzung notwendigen Teile des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/76/EG und dienen damit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Buchstabe d

Diese Änderung zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich der 17. BImSchV ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/76/EG und dient der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht. Durch die Ausnahme für die Mitverbrennung von gasförmigen Stoffen, die bei der Verbrennung zu keinen höheren oder anderen Emissionen

*) Die Anforderungen der Richtlinie 2000/76/EG an die Ableitung von Abwasser aus der Abgasreinigung soll im Rahmen der 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung umgesetzt werden.

führen als die Verbrennung des Regelbrennstoffs „Gase der öffentlichen Gasversorgung“, soll eine Nutzung dieser Gase als Brennstoff außerhalb des Anwendungsbereiches der 17. BImSchV ermöglicht werden. Im Vergleich mit den genannten gasförmigen Regelbrennstoffen werden keine zusätzlichen Emissionen ausgelöst. Diese Ausnahme gilt nur für Mitverbrennungsanlagen und erfüllt damit die Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG. Wenn der Einsatz der Gase in derselben Anlage wie die Vergasung oder Pyrolyse erfolgt, wird er von der Definition der Verbrennungsanlage erfasst und kann nicht aus dem Anwendungsbereich der 17. BImschV ausgenommen werden, weil die Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG dies nicht zulassen.

Buchstabe e

Diese Änderung ergibt sich als Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2000/76/EG für bestehende Anlagen (Altanlagen) wird übernommen.

Buchstabe b

Die unter den Nummern 4 und 5 definierten Begriffe „Emissionsgrenzwerte“ und „Bezugssauerstoffgehalte“ dienen der Klarstellung der Verwendung dieser Begriffe in der geänderten 17. BImSchV und orientieren sich an der gängigen Praxis im Immissionsschutzrecht unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/76/EG. Die unter den Nummern 6 und 7 definierten Begriffe „Verbrennungsanlagen“ und „Mitverbrennungsanlagen“ dienen der nationalen Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 2000/76/EG und bilden über die Definition die Grundlage für eine Abgrenzung zu anderen Verbrennungsprozessen außerhalb des vorgesehenen Anwendungsbereichs wie beispielsweise thermischen Abluftreinigungsanlagen.

Die Definition der unter Nummer 8 eingeführten Begriffe „Verbrennungslinie oder Mitverbrennungslinie“ ist notwendig, da in der Verordnung mit diesen Begriffen Rechtsfolgen verknüpft sind, die einer eindeutigen Zuordnung bedürfen.

Der unter Nummer 9 definierte Begriff „Gemischte Siedlungsabfall“ dient ebenfalls der nationalen Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 2000/76/EG im Hinblick auf die den Anlagen zuzuordnenden Abfälle.

Die unter Nummer 10 erfolgte Definition für den Begriff „Feuerungswärmeleistungen“ dient der Klarstellung im Zusammenhang mit Regelungen zur Mitverbrennung von Abfällen.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten und eröffnen den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zusätzliche Möglichkeiten für die Festlegung sachorientierter Anforderungen.

Buchstabe b

Durch diese Änderung wird der sachliche Hintergrund der Anforderung deutlicher dargestellt und den bisherigen Betriebserfahrungen in Abfallverbrennungsanlagen Rechnung getragen.

Doppelbuchstaben aa, bb, cc

Dient der Klarstellung des gewollten durch die Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe.

Buchstabe c

Die Regelung entspricht Artikel 8 Abs. 7 der Richtlinie 2000/76/EG und dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Kontaminationen. Der ganze Absatz 6 gilt in Änderung der früheren Fassung der 17. BImSchV nun für alle Anlagen, die Abfälle verbrennen oder mitverbrennen.

Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 7 zu § 3 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 5

Die Neufassung von § 4 der 17. BImSchV dient der Übernahme der Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 2000/76/EG in deutsches Recht. Für die Verbrennungsrückstände (Schlacken und Rostaschen) aus Abfallverbrennungsanlagen sind für die Inertisierung und den Umsetzungsgrad der organischen Inhaltstoffe die von der Richtlinie 2000/76/EG geforderten Werte von weniger als 3% für den Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) oder alternativ 5% für den Glühverlust als Änderung in die 17. BImSchV übernommen worden. Der Wert für den organisch gebundenen Kohlenstoff gilt als eingehalten, wenn die biologische Abbaubarkeit des Verbrennungsrückstandes den Wert von 3% unterschreitet oder der gemessene organische Anteil des Verbrennungsrückstandes bestimmt als TOC durch elementaren Kohlenstoff verursacht wird. Es sind daher bevorzugt Analyseverfahren anzuwenden, die zwischen dem biologisch abbaubaren und dem elementaren Kohlenstoff differenzieren können.

Analog zu den Verbrennungsanlagen gilt auch für die Mitverbrennungsanlagen die Notwendigkeit der repräsentativen Messung der Mindesttemperatur und der Überprüfung der Verbrennungsbedingungen. Bei den Ausnahmen von den unter § 4 Abs. 2 und 6 der 17. BImSchV festgelegten Verbrennungsbedingungen wird auf der Basis der Europäischen Abfallverbrennungsrichtlinie eine Zieländerung bei den Vergleichsmessungen vorgeschlagen, die sich stärker an der gleich bleibenden Qualität der Rückstände und deren Gehalt an organischen Schadstoffen orientiert, während im Abgas keine höheren Emissionen der „Leitparameter“ organisch gebundener Kohlenstoff und CO auftreten dürfen. Über die entsprechenden Formulierungen in Absatz 3 wird die Gleichwertigkeit der nach den bisherigen Vorgaben der 17. BImSchV durchgeführten Vergleichsmessungen zur Festlegung von Verbrennungsbedingungen, die von Festlegungen gemäß § 4 Abs. 3 abweichen, sichergestellt. In

diesem Zusammenhang wird auch die Forderung nach einem Mindestsauerstoffgehalt gestrichen.

Zu Nummer 6

Buchstabe a0

Die Änderung der Überschrift des § 5 weist darauf hin, dass die Anforderungen an die Verbrennungsanlagen und die Mitverbrennungsanlagen in unterschiedlichen Paragraphen beschrieben werden.

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 5 Abs. 1 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a und dient hier der Klarstellung.

Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 5 und dient der Anpassung an die Richtlinie 2000/76/EG.

Buchstabe b

Die Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 5 und dient der Anpassung an die Richtlinie 2000/76/EG.

Buchstabe c

Die unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c neu eingefügte Änderung ist eine Übernahme der Begrenzung krebserzeugender Stoffe der Klasse I der Nummer 5.2.7.1.1 der neuen TA Luft (2002). Als Option kann der Betreiber auch die strengeren Anforderungen

(Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	
Benzo(a)pyren	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt	0,05 mg/m^3)

einhalten. Diese Option kann für den Betreiber aus Gründen der analytischen Vereinfachung von Interesse sein.

Buchstabe d

Die unter § 5 Abs. 1 Nr. 4 eingefügte Änderung ist eine Folge der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG.

Buchstabe e

Der unter § 5 Abs. 2 eingefügte Verweis dient der Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe f

Die Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, dass die 17. BImSchV nunmehr auch Verbrennungsanlagen zur ausschließlichen Verbrennung von gasförmigen Stoffen, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen, umfasst. Daher bedarf es wie bei der aktualisierten Angabe zum Altöl einer abweichenden Festlegung für den Bezugssauerstoffgehalt, der den Besonderheiten des Brennstoffs und den Verfahrensbedingungen Rechnung trägt.

Buchstabe g

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 6a.

Zu Nummer 6a

Um die bisher in § 5 Abs. 3 formulierten Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen übersichtlicher darzustellen und eine klare Trennung zu den Anforderungen an Verbrennungsanlagen in § 5 vorzunehmen, wird ein neuer § 5a eingefügt.

Die unter § 5a festgelegten Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG und den bereits bestehenden nationalen Standards. Mit dem Ziel der Angleichung der Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen an das Niveau von Verbrennungsanlagen wird in Anlehnung an die Regelung der geltenden 17. BImSchV in den **Absätzen 1 bis 3** eine „Schwellenregelung“ eingeführt. Diese besagt, dass für den Einsatz von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen eine Schwelle bestimmt wird, oberhalb derer für die Mitverbrennungsanlage die gleichen Emissionsgrenzwerte wie für Verbrennungsanlagen gelten sollen. Diese Schwelle liegt für Feuerungsanlagen (Anhang II.2) und sonstige Anlagen (Anhang II.3) bei 25 % und für Anlagen zur Herstellung von Zement und Kalk (Anhang II.1) bei 60% Abfallanteil an der Feuerungswärmeleistung der Anlage. Die in Nummer II.1 des Anhangs II formulierten „rohstoffbedingten Ausnahmen“ für Anlagen zur Herstellung von Zement oder Kalk gelten unabhängig von der beschriebenen „Schwellenregelung“.

Für die Emissionsparameter Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Gesamtstaub wird in **Absatz 4** bei den Anlagen zur Herstellung von Zement oder Kalk zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, bei einem Abfalleinsatz von mehr als 60% auf Antrag Mischgrenzwerte nach der Berechnungsformel in Anhang II festzulegen.

Absatz 5 legt fest, dass unanhängig von den Regelungen des Absatzes 4 für den Fall, dass in einem Zement- oder Kalkwerk zu einem größeren Anteil als 40% an der Feuerungswärmeleistung besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingesetzt werden, ebenfalls die Anforderungen an Verbrennungsanlagen gelten. Damit wird der Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2000/76/EG umgesetzt.

Absatz 6 stellt klar, welcher Bezugssauerstoffgehalt anzuwenden ist.

In **Absatz 7** wird der Begriff der „unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfälle“ definiert. Dies dient der Klarstellung des auch in der Richtlinie 2000/76/EG verwendeten aber dort nicht definierten Begriffes. Da durch Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie bei der Verwendung von „unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen“ in Mitverbrennungsanlagen höhere Anforderungen an die Emissionen gestellt werden, war eine Definition des Begriffes bei der Umsetzung in nationales Recht notwendig. Ziel der Definition ist es, zu verhindern, dass gemischte Siedlungsabfälle nach einer nicht

ausreichenden Vorbehandlung in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden können, ohne dass dabei die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen eingehalten werden müssen.

Zu Nummer 7

Die Änderung von § 6 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigt die Terminologie der neuen TA Luft (2002).

Zu Nummer 8

Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Abfallbegriffs in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Buchstabe b

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung des Abfallbegriffs in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Zu Nummer 9

Die Änderung von § 8 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 10

Buchstabe a

Die Änderung von § 10 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/76/EG.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung der Anforderungen an den Betreiber.

Buchstabe c

Die Änderung in § 10 Abs. 3 Satz 2 dient zur Anpassung an die Praxis im Vollzug in den Bundesländern.

Zu Nummer 11

Die Änderungen von § 11 dienen der Umsetzung von Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur geänderten 17. BImSchV.

Da die gleichzeitige Messung von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid einen erheblichen messtechnischen Aufwand erfordert, kann auf die Messung des Stickstoffdioxidanteils verzichtet werden, wenn er unter 10% liegt. Er ist dann rechnerisch zu berücksichtigen. Messgeräte sind häufig so konstruiert, dass sie die Abgase vor Ermittlung der Konzentration der Schadstoffe trocknen. Dann bedarf es keiner Bestimmung des Feuchtegehaltes des Abgases. Desgleichen kann auf die Bestimmung des Feuchtegehaltes verzichtet werden, wenn sich das Rauchgas aufgrund der herrschenden Betriebsbedingungen konstant im Sättigungszustand befindet.

Zu Nummer 12

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 1 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a und dient hier der Klarstellung.

Doppelbuchstabe bb

Die Streichung dient der Berücksichtigung der Änderungen zu Nummer 5.

Buchstabe b

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass eine telemetrische Übermittlung von Messdaten auch auf Initiative des Betreibers hin möglich ist.

Buchstabe c

Die Änderungen von § 12 Abs. 3 dienen der Umsetzung von Artikel 11 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur 17. BImSchV. Die Änderungen von § 12 Abs. 4 dienen der Klarstellung für die Abfassung von Messberichten durch den Betreiber.

Zu Nummer 13

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 13 Abs. 1 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a und dient hier der Klarstellung.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 13 Abs. 1 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 5 und dient hier der Klarstellung.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen von § 13 Abs. 2 Satz 1 dienen der Umsetzung von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur 17. BImSchV.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 13 Abs. 2 Satz 3 dient hier der Klarstellung.

Buchstabe b1

In Fällen bei denen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen wesentlich geändert werden, aber diese Änderungen keinerlei Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen haben, soll auf die messtechnische Überprüfungen der Verbrennungsbedingungen und der Emissionen und damit auf unnötigen Aufwand für Betreiber und Behörden verzichtet werden können.

Buchstabe c

Doppelbuchstaben aa und bb

Diese Änderung ergibt sich als Folge der Änderung von Nummer 6 Buchstabe c.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen von § 13 Abs. 3 Satz 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang I zur 17. BImSchV.

Zu Nummer 14

Buchstabe a

Die Änderung von § 14 Abs. 1 Satz 1 dient der Klarstellung für die Abfassung von Messberichten durch den Betreiber.

Buchstabe b

Die Änderungen von § 14 Abs. 2 dienen der Umsetzung von Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur 17. BImSchV.

Zu Nummer 15

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 15 Satz 1 dient hier der Klarstellung.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen in § 15 Satz 1 dienen der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur 17. BImSchV.

Buchstabe b

Die Änderung in § 15 Satz 2 dient hier der Klarstellung.

Zu Nummer 16

Buchstabe a

Die Änderungen in § 16 Abs. 2 Satz 1 dienen der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2000/76/EG und berücksichtigen auch den neuen Anhang II zur 17. BImSchV.

Buchstabe b

Die Änderungen in § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 17

Buchstabe a

Die Änderungen in § 17 Abs. 1 dienen der Einführung einer Übergangsregelung für Altanlagen.

Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 2 in § 17 dient der Aktualisierung, da die dort festgelegte Übergangszeit abgelaufen ist.

Buchstabe c

Die Umbenennung von Absatz 3 in § 17 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 17 Buchstabe a und außerdem sollen die verwendeten Begriffe im Verordnungstext vereinheitlicht werden.

Buchstabe d

Die Streichung der Absätze 4 bis 6 in § 17 dient der Aktualisierung, da die dort festgelegten Übergangszeiten abgelaufen sind und die Festlegungen in Absatz 6 nicht mehr als Stand der Technik anzusehen sind.

Buchstabe e

Die Umbenennung von Absatz 7 in § 17 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 17 Buchstabe d und dient außerdem der Anpassung an die in der Verordnung mit Bezug auf den Anwendungsbereich einheitlich zu verwendenden Begriffe.

Buchstabe f

Durch die Änderung wird die Übergangsregelung des Artikels 20 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2000/76/EG in das nationale Recht übernommen.

Zu Nummer 18

Die Änderung dient der Anpassung an die in der Verordnung mit Bezug auf den Anwendungsbereich einheitlich zu verwendenden Begriffe.

Zu Nummer 19

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigt die Terminologie der neuen TA Luft (2002).

Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der Buchstaben b und c in Absatz 1 in § 19 dient der Aktualisierung.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen in Absatz 1 in § 19 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG und sind eine Folgeänderung der Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe b

Die Änderung in § 19 Abs. 2 dient hier der Klarstellung.

Buchstabe c

Die Streichung von Absatz 3 in § 19 dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 20

Buchstabe a

Die Änderung in der Überschrift von § 20 dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG.

Buchstabe b

Die Änderung von Satz 1 in Absatz 1 in § 20 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 20 Buchstabe c.

Buchstabe c

Die Einfügung des Absatzes 2 in § 20 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 8 der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 21

Die Einfügung des § 20a dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 8 der Richtlinie 2000/76/EG.

Zu Nummer 22

Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu Nummer 2 Buchstabe a und dient hier der Klarstellung.

Buchstabe b

Die Änderungen zu § 21 Nr. 1 Buchstabe a und b sind Folgen der Änderungen zu Nummer 5.

Buchstaben c und d

Die Änderungen zu § 21 Nr. 1 Buchstabe d, e, f und g dienen der Klarstellung und berücksichtigen die Änderungen der 17. BImSchV.

Buchstabe e

Die Einfügung der Nummer 3 in § 21 dient der Klarstellung im Zusammenhang mit Sanktionen bei der Nichtberücksichtigung behördlicher Auflagen.

Buchstabe f

Die Änderungen der Nummern 3 bis 7 in § 21 sind eine Folge der Änderung zu Nummer 22 Buchstabe e.

Buchstabe g

Die Streichung der Nummer 8 in § 21 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 17 Buchstabe d.

Buchstabe h

Die Einfügung der Nummer 9 in § 21 dient der Klarstellung im Zusammenhang mit Sanktionen bei der Nichtberücksichtigung behördlicher Auflagen.

Buchstabe i

Die Änderung der Nummer 9 in § 21 ist eine Folge der Änderung zu Nummer 22 Buchstabe h.

Zu Nummer 23

Die Einfügung der Anhänge I bis IV dient der Umsetzung der Anhänge I, II, III und VI der Richtlinie 2000/76/EG. Die Änderungen selbst spiegeln im Wesentlichen die Absicht wider, Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen nur unter annähernd gleichen Anforderungen für die Emissionsminderung zuzulassen. Für die einzelnen Anhänge ergeben sich folgende Begründungen:

Anhang I

Die in der Abfallverbrennungs-Richtlinie aufgeführten Äquivalenzfaktoren für Dioxine und Furane sind als Anhang I übernommen.

Anhang II

Die Festlegung und Ermittlung von Emissionsgrenzwerten für Mitverbrennungsanlagen ist in Anhang II entsprechend den gemeinschaftlichen Vorgaben der Abfallverbrennungs-Richtlinie umgesetzt.

Das Konzept basiert auf der Absicht, für Mitverbrennungsanlagen vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie für Verbrennungsanlagen. Aus diesem Grund wird im allgemeinen Teil des Anhangs eine Mischungsregel vorgegeben, die bei der Ermittlung der Emissionsgrenzwerte und Bezugssauerstoffgehalte eine proportionale Berücksichtigung des Abfallanteils am Gesamtbrennstoffeinsatz sicherstellt. Der Begriff des Emissionsparameters wird verwendet, um klarzustellen, dass für Mitverbrennungsanlagen dieselben Schadstoffe und Schadstoffgruppen einschließlich Kohlenmonoxid zur Ermittlung der Emissionsgrenzwerte herangezogen werden, wie bei Verbrennungsanlagen.

Im speziellen Teil des Anhangs II werden drei Kategorien von Mitverbrennungsanlagen unterschieden.

1. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie Anlagen zum Brennen von Kalk (Nr. II.1 des Anhangs)
2. Feuerungsanlagen (Nr. II.2 des Anhangs)
3. Sonstige Anlagen (Nr. II.3 des Anhangs)

Für diese drei Kategorien entfaltet die Mischungsregel eine unterschiedliche Relevanz. In der textlichen Erläuterung zur Mischungsregel wird klargestellt, in welchen Fällen sie zur Anwendung kommt, bzw. nicht anzuwenden ist. So entfällt die Anwendung der Mischungsregel z. B., sobald Bezugssauerstoffgehalte oder Emissionsgrenzwerte bereits fest vorgegeben sind.

Nummer II.1

Die Nummer II.1 dient der Umsetzung des Anhangs II.1 der Abfallverbrennungs-Richtlinie. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus den Bestimmungen der TA Luft.

Bei den in Nummer II.1 geregelten Anlagen ist bei der Bestimmung der Emissionsgrenzwerte und bei der Bestimmung des Bezugssauerstoffgehaltes keine Mischungsrechnung durchzuführen. Für alle Emissionsparameter werden in Anhang II.1 abschließende Regelungen getroffen.

Nummer II.2

Die Nummer II.2 dient der Umsetzung des Anhangs II.2 der Abfallverbrennungs-Richtlinie. Für die in den Nummern II.2.1 bis II.2.3 geregelten Schadstoffe SO_2 und SO_3, NO_x sowie Kohlenmonoxid werden Emissionswerte vorgegeben. Diese sind als C-Verfahrenswerte in die Formel zur Berechnung der Emissionsgrenzwerte (Mischungsregel) einzusetzen. Mit derselben Formel ist auch die Berechnung eines Bezugssauerstoffgehaltes für die Mitverbrennung möglich. Hierzu sind die in den Nummern II.2. in Abhängigkeit vom eingesetzten Brennstoff festgelegten Bezugssauerstoffgehalte gleichfalls in die Formel einzusetzen.

Die Emissionswerte für SO_2 und SO_3, NO_x sowie Kohlenmonoxid ergeben sich aus den Vorgaben der Abfallverbrennungs-Richtlinie sowie in Abstimmung zur Novelle der 13. BImSchV.

Für alle anderen Emissionsparameter werden in der Nummer II.2 feste Emissionsgrenzwerte und feste Bezugssauerstoffgehalte festgelegt, so dass hier die Mischungsregel nicht zur Anwendung kommt. Durch die Nummer II.2.4 wird klargestellt, wie zu verfahren ist, wenn gasförmige Stoffe aus der Pyrolyse oder Vergasung von festen oder flüssigen Einsatzstoffen gemäß § 1 Abs.1 in Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

Die in den Nummern II.2.5 und II.2.6 vorgenommenen abweichenden Regelungen für gasförmige anorganische Fluorverbindungen gelten für die Anlagen der Nummer II.2, bei denen das betriebsbedingte Temperaturniveau des Rauchgasstroms nach Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) eine nachträgliche Aufheizung des Rauchgasstroms zum Betrieb weiterer Anlagenteile sowie zur Einhaltung der geforderten Auslasstemperatur am Schornstein erfordert und welche das bei bestehenden Anlagen überwiegend eingesetzte technische Prinzip des Regenerativgasvorwärmers (Regavo) zu diesem Zweck verwenden. Beim Regavo nehmen Speichermassen die Rauchgaswärme auf und geben sie später an das Reingas ab. Für den kontinuierlichen Betrieb werden vor allem zwei Bauarten ausgeführt: der Ljungström-Regavo (rotierende Speichermasse, feststehende Gasanschlüsse) und der Rothemühle-Regavo (feststehende Speichermasse, rotierender Gasanschluss). Die Regelung trägt den betriebsbedingten Besonderheiten derartig nachgerüsteter Altanlagen Rechnung.

Generell gilt, dass die Messeinrichtungen und Messwertrechner so beschaffen sein müssen, dass aus den Messwerten die tatsächlichen Emissionen zum Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten berechnet werden können. Soweit also bei der Staubmessung Aerosole erfasst werden, sind die Messwerte entsprechend zu korrigieren.

Nummer II.3

Die Nummer II.3 dient der Umsetzung des Anhangs II.3 der Abfallverbrennungs-Richtlinie. Die Vorgabe von festen Emissionsgrenzwerten ist für die hier geregelten „sonstigen Anlagen“ auf die in den Nummern II.3.1 bis II.3.3 aufgeführten Schadstoffe und Schadstoffgruppen begrenzt. Es werden keine Bezugssauerstoffgehalte festgelegt, weil im Gegensatz zu den Nummern II.1 und II.2 unterschiedliche Prozesse mit abweichenden Sauerstoffgehalten erfasst werden. Somit ist im Einzelfall, gemäß den Vorgaben des allgemeinen Teils dieses Anhangs, der Bezugssauerstoffgehalt des Prozesses (C-Verfahren) durch die zuständige Behörde festzulegen und in die Formel zur Berechnung des Bezugssauerstoffgehaltes einzusetzen. Da der Anhang II.3 eine Vielzahl von Produktionsverfahren erfasst, kann die zuständigen Behörde auf Antrag auch auf die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes verzichten. Diese Ausnahme ist allerdings an bestimmte verfahrenstechnische Rahmenbedingungen geknüpft.

Für die übrigen Schadstoffe SO_2 und SO_3, NO_x, HF sowie für Kohlenmonoxid sind die Tages- und Halbstundenmittelwerte sowie die Bezugssauerstoffgehalte mit Hilfe der Mischungsregel zu ermitteln.

Anhang III

Der Anhang III dient der Umsetzung des Anhangs III der Abfallverbrennungs-Richtlinie. Die Festlegung eines Prozentsatzes für Quecksilber in Nummer 3 ergibt sich aus der Verpflichtung, für diesen Emissionsparameter kontinuierliche Messungen durchzuführen.

Anhang IV

Der Anhang IV dient der Umsetzung des Anhangs VI der Abfallverbrennungs-Richtlinie. Der Text entspricht dem Wortlaut der Nummer 5.1.2 TA Luft.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anforderung für Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gilt.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an den geänderten Titel der 17. BImSchV.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Es erfolgt die Anpassung an die in der Richtlinie 2000/76/EG in Artikel 2 Abs. 2 Nr. iv verwendete Beschreibung der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Holzabfälle.

Zu Nummer 2

Nach der UVP-Richtlinie (und Wortlaut UVPG) bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen oberhalb der dort genannten Grenzen im Rahmen der Genehmigung einer allgemeinen Vorprüfung. Die dortigen Anforderungen werden durch wortgleiche Übernahme des UVPG-Textes in Spalte 1 erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Abfallrahmen-Richtlinie – danach bedürfen alle Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (auch Schlämmen) einer Genehmigung, wobei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort ausgenommen bleibt – wird die Genehmigungsbedürftigkeit für die jetzt aus Spalte 1 ausgenommenen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ergänzend in Spalte 2 aufgenommen. In Übereinstimmung mit der Abfallrahmen-Richtlinie wird dabei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort von der Genehmigung freigestellt. Dadurch wird auch klargestellt, dass die zeitweilige Lagerung von Klärschlämmen in Abwasserbehandlungsanlagen (dem Ort der Entstehung) bis zum Einsammeln nicht nach den Vorschriften des BImSchG zu genehmigen ist.

Zu Artikel 4

Es erfolgt die Anpassung an die in der Richtlinie 2000/76/EG in Artikel 2 Abs. 2 Nr. iv verwendete Beschreibung der vom Anwendungsbereich ausgenommenen Holzabfälle.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333